



Schweizer Weinhandelskontrolle
Contrôle suisse du commerce des vins
Controllo svizzero del commercio dei vini
Swiss wine trade inspection

Tätigkeitsbericht und Rechnung 2020



Inhaltsverzeichnis

Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle	3
A. Allgemeines	5
B. Kontrollpflichtige Betriebe	7
C. Kontrolle	8
D. Rechnung	14
E. Dank	20

Im vorliegenden Dokument gelten Personenbezeichnungen gleichermassen für Frauen und Männer.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Daten des vorliegenden Berichts per 31. Dezember 2020.

Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle

Sitz

Stettbachstrasse 6
 8600 Dübendorf
 Tel.: +41 43 305 09 09
 Fax: +41 43 305 09 00
 E-Mail: info@cscv-swk.ch
 Website: cscv-swk.ch

Fachaufsicht

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Stiftungsaufsicht

Eidgenössisches Departement des Innern

Mitglieder des Stiftungsrats

Urs Schwaller	Président	
Daniel Schaub Corinne Fischer		Association suisse du commerce des vins (ASCV) Suppléante
Pierre-Alain Jeannet		Association nationale des coopératives viti-vinicoles suisses (ANCV) Suppléant
Martin Morgenthaler		
Jean-Claude Vaucher Philippe Rouvinez	Vice-Président	Société des encaveurs de vins suisses (SEVS) Suppléant
Cédric Guillod Robin Haug		Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV) Suppléant
Bruno Bonfanti		Associazione ticinese negozianti di vino e vinificatori (ATNVV) Suppléant
Pierre Maran		
Amédée Mathier Jean-René Germanier		Société des encaveurs de vins du Valais (SEVV) Suppléant
Grégoire Dubois		Union des encaveurs et négociants en vins Vaud-Fribourg Suppléant
Benjamin Massy		
Urs Zweifel		Branchenverband Deutschschweizer Wein Suppléant
Robin Haug		

Experten

Patrick Edder	Association des chimistes cantonaux de la Suisse, Genève	
Pierre Studer	Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV), Berne	jusqu'en décembre 2020
Martin Heller	Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV), Berne	à partir de décembre 2020
Hélène Gonnet	Office fédéral de l'agriculture (OFAG), Berne	

Geschäftsstelle

Jean-Christophe Kübler (Geschäftsführer bis 31. Juli 2020), Katia Ziegler (Geschäftsführerin ab 1. September 2020), Thomas Anderegg, Michel Binggeli, Muriel Durieux, Stefan Kirsch, Nadine Meyer, Sibylle Arteca.

Inspektoren

Sébastien Cartillier, Yves Müller, Franco Pedol, Antoine Perey, Roberto Prandi, Thomas Stähli, Ernst Tschumi

A. Allgemeines

1. Stiftungsrat

Die Zusammensetzung des Stiftungsrates hat sich im Berichtsjahr 2020 nicht geändert. Die anstehenden Geschäfte wurden im Rahmen von vier Sitzungen behandelt.

2. Geschäftsführung

Im Sommer 2020 übertrug der bisherige Geschäftsführer J.C. Kübler die Geschäftsführung an K. Ziegler, die die Position am 1. September 2021 antrat. Die neue Geschäftsführerin bringt umfassende Erfahrung mit aus früheren Aufgaben als Geschäftsleitungsmitglied und bezüglich der Leitung von Kontrollstellen im Bereich der ISO 17020 Zertifizierung.

3. Akkreditierung

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) hat am 1. November 2017 der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) die Akkreditierung als Inspektionsorgan des Typs A erteilt. Im Oktober 2020 fand ein Reakkreditierungsaudit statt, das mit Erfolg bestanden wurde.

4. Leistungsvereinbarungen

Das BLW und die SWK haben in Anwendung von Artikel 36 Absatz 2 der Weinverordnung am 26. Februar 2019 eine Leistungsvereinbarung (Vertrag) geschlossen, in welcher die SWK schweizweit mit der Kontrolle von Weinhandelsbetrieben betraut wurde. Diese Vereinbarung wurde aufgrund der ausserordentlichen Situation mit COVID-19 im September 2020 um eine ergänzende Vereinbarung erweitert. Diesbezüglich trat per 1. Juni 2020 die Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zu Tafelwein im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein) in Kraft. Diese Verordnung bezweckt, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auf die Weinbranche abzufedern, indem Betrieben, die Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC-Wein) des Jahrgangs 2019 und früherer Jahrgänge zu Tafelwein deklassieren, eine ausserordentliche Unterstützung gewährt wird. Weinhandelsbetriebe konnten sich für diese Subventionen bewerben. Die SWK wurde in der Folge mit Sonderkontrollen bezüglich der gemeldeten, deklassierten Weine in diesen Betrieben beauftragt. Diese Sonderkontrollen mussten vor dem 18. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Der Zusatzaufwand der SWK für diese kurzfristig anberaumten und aufwändigen Sonderkontrollen wurde vom BLW teilweise finanziell abgegolten.

5. Seit dem 1. Januar 2019 neu unterstellte Selbsteinkellerer

Im Tätigkeitsbericht 2019 der SWK wurden die Herausforderungen erläutert, die sich in Verbindung mit der Unterstellung der Selbsteinkellerer seit Januar 2019 der SWK ergeben. Ziel

sollte es ursprünglich sein, bis 2022 in all diesen neu durch die SWK zu kontrollierenden Betrieben eine Erstkontrolle durchzuführen. Auf Grund dessen, dass im Rahmen der Erstkontrollen in diesen Betrieben durch die Inspektoren oft noch Unterstützung im Zusammenstellen der notwendigen Datengrundlagen gewährt werden muss, nehmen diese Erstkontrollen weiterhin verhältnismässig viel Zeit in Anspruch. Das Erstellen einer seriösen Datengrundlage seitens der Betriebsverantwortlichen ist unabdingbar, wenn aussagekräftige und fundierte Kontrollen durchgeführt werden sollen. Da dieser Aufwand für die Inspektoren weiterhin beträchtlich ist, wird das Ziel, alle diese Betriebe bis Ende 2022 zu kontrollieren, knapp nicht erreicht werden.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass sich nicht ganz 1% dieser neu der SWK unterstellten Selbst-einkellerer der Kontrolle widersetzen. Gegen diese Betriebe hat die SWK im Jahr 2020 Verwaltungsmassnahmen ergriffen.

6. Kellerblätter

Eine effiziente kantonale Weinlesekontrolle und damit verbunden qualitativ hochstehende Kellerblätter, welche die geernteten Traubenmengen beinhalten, bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Kontrolltätigkeit der SWK. Mit Ausnahme von wenigen Kantonen wurden für das Jahr 2020 diese Daten in Form der Kellerblätter eingereicht.

Einige Kellerblätter bezeichnen jedoch weiterhin keine kleineren geografischen Einheiten als die der Gemeindefläche; es fehlen in solchen Kantonen dann z.B. spezifische Ortsnamen oder ausgezeichnete einzelne Lagen, welche von den Betrieben gerne für die Weinetikette verwendet werden. Bei den Inspektionen führt diese Ungenauigkeit der geografischen Angaben auf den Kellerblättern zu Problemen bezüglich der exakten Rückverfolgbarkeit des Weines, der mit spezifischen Lagebezeichnungen ausgelobt werden soll.

Wie die SWK dem BLW und den kantonalen Verantwortlichen des Weinbaus bereits kommunizierte, kann sie die Angaben und Auslobung der Betriebe bezüglich spezifischer Lagen nur dann ordnungsgemäss prüfen, wenn (a.) solche Lagen vom Kanton vorgesehen sind, (b.) diese auf dem Kellerblatt angegeben werden, (c.) dem Kontrollorgan ein Register dieser Angaben zur Verfügung steht und (d.) in der kantonalen Gesetzgebung klare rechtliche Vorgaben für die Verschnitt- und Zusammenlegungsrechte dieser geografischen Einheiten vorgesehen sind.

7. Gesetzgebung

Da die weinrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf Inhalt und Anwendung komplex sind, ist der schweizweit einheitliche Vollzug eine grosse Herausforderung für die SWK.

Es bestehen kantonale Weinbauverordnungen, die in unterschiedlicher Tiefe eine Detailauslegung der bundesweiten Weinverordnung und AOC-Regelungen vorsehen. Durch diese kantonalen Regelungen kommt es somit vor, dass einzelne Kantone ein und dasselbe Thema unterschiedlich behandeln. Die SWK ist in stetem engem Austausch mit den Kantonen, was die detaillierte Umsetzung der Verordnungen in ihrem Geltungsbereich betrifft.

Die Grenzen zwischen Landwirtschaftsrecht (Weinverordnung) – das von der SWK angewendet wird – und Lebensmittelrecht, das in den Vollzugsbereich der Kantonschemiker fällt, ist nicht immer eindeutig. Insbesondere im Bereich des Zweckartikels des Lebensmittelrechtes bezüglich Täuschungsschutz ist eine sehr intensive Kommunikation und enge Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vollzugsorganen notwendig.

B. Kontrollpflichtige Betriebe

1. Allgemeines

Per 31. Dezember 2020 belief sich die Zahl der Betriebe, die einer Kontrolle durch die SWK unterstellt waren, auf 4859 (2019: 4841 Betriebe, 2018: 3715 Betriebe). Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um 18 (0.3%) gestiegen. Im Berichtsjahr standen 440 Neuregistrierungen (2019: 1492) 391 Streichungen aus dem Register Weinhandel treibender Betriebe (2019: 366) gegenüber.

2. Struktur nach umgesetzten Weinmengen

Bezüglich der gemeldeten Umsätze in Hektolitern per 31. Dezember 2020 ergibt sich für die Anzahl der bei der SWK registrierten Betriebe folgendes Bild:

2020		2019		2018	
Umsatz	Anzahl	Umsatz	Anzahl	Umsatz*	Anzahl
unbekannt	214			-20	1905
-51	2629	-51	2799	21-50	428
51-100	413	51-100	424	51-100	294
100-200	437	100-200	429	101-200	254
200-300	225	200-300	238	201-300	119
300-400	184	300-400	190	301-500	168
400-500	110	400-500	103		
500-1000	276	500-1000	267		178
1000-2500	170	1000-2500	190		146
2500-5000	76	2500-5000	73		91
5000-10000	63	5000-10000	63		63
10000-20000	28	10000-20000	34		37
20000-	34	20000-	31		32
Gesamt	4859		4841		3715

* Der bis Ende 2018 gültige Gebührentarif sah eine andere Abstufung nach Jahresumsatz vor.

Der von 2017 bis 2019 festgestellte Rückgang von Unternehmen, die über 2500 hl umsetzen, hat sich stabilisiert. Im Berichtsjahr ist in diesem Unternehmenssegment keine nennenswerte Veränderung festzustellen.

3. Struktur nach Aktivitätsart

Je nach Aktivitätsart zeigt sich für die Anzahl der registrierten Betriebe folgendes Bild:

Aktivitätsart	Anzahl 2020	Anzahl 2019
B: Handel mit Flaschenwein	2831	2855
E: Selbsteinkellerer *	1223	1267
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	757	675
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	36	31
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	12	12
Andere (Kategorie seit 2020 gestrichen)	0	1
Gesamt	4859	4841

*Die SWK hat bereits vor 2019 Selbsteinkellerer aus Kantonen kontrolliert, die über keine gleichwertige kantonale Kontrollstelle verfügten, wie z.B. die Kantone Tessin, St. Gallen und Luzern.

C. Kontrolle

1. Kontrollmethode

Die Kontrollmethode der SWK geht aus dem Text der Weinverordnung hervor, in der die Weinhandelskontrolle in den Artikeln 33 und folgende behandelt wird.

Im Rahmen ihrer Akkreditierung als Kontrollorgan nach ISO 17020 Typ A führt die SWK Kontrollen in den unterstellten Betrieben durch: als normierte Grundlagen dienen hierzu die seitens der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) geprüften Prozesse und Formulare.

Die Geschäftsstelle der SWK übermittelt die Dossiers der Betriebe termingerecht an die zuständigen Inspektoren. Die vorgeschriebene Kontrollhäufigkeit hängt von der Risikokategorie des Betriebs ab, in die dieser eingeteilt wurde. Der Inspektor führt die Kontrolle auf der Grundlage der im IT-Programm der SWK vorgegebenen und formalisierten Kontrollprozesse durch. Seine Feststellungen bespricht er vor Ort direkt mit dem Betriebsleiter: ein erstes rechtliches Gehör erfolgt somit durch die mündliche Bekanntgabe des Kontrollresultats unmittelbar vor Ort. Anschliessend verfasst der Inspektor einen Kontrollbericht und übermittelt diesen zusammen mit dem Dossier an die Geschäftsstelle. Diese prüft die Dokumente und informiert den Betrieb schriftlich über die Ergebnisse. Wurden bei der Inspektion schwerwiegende Mängel festgestellt, eröffnet die SWK ein Verfahren und/oder verzeigt den Betrieb.

Die Kontrollen werden risikobasiert durchgeführt, wie es der ISO Norm 17020 und der Weinverordnung Art. 35 entspricht. Jeder Inspektor evaluiert die Risiken während der Kontrolle des Betriebs. Die Risikobewertung wird anschliessend durch die Geschäftsstelle der SWK überprüft und ggf. ergänzt. Die kontrollierten Betriebe werden in sieben Risikokategorien eingeteilt – das Raster der Risikoeinteilung sieht gemäss Weinverordnung einen max. Kontrollabstand von höchstens 6 Jahren vor. Die höchste Risikogruppe erfordert eine jährliche Kontrolle. In Ausnahmefällen kann eine Kontrolle auf acht Jahre hinausgezögert werden (Artikel 35 Absatz 1 Weinverordnung).

2. Kontrolltätigkeit

Die SWK hat 2020 folgende Anzahl an Kontrollen durchgeführt:

	2020	2019
Kontrolle unterstellter Betriebe	1116	1'352
Kontrolle nicht unterstellter Betriebe	0	8
Abgeschlossene Berichte	1198	1'152
Übertrag	*104	*200

*Betriebe, die im Vorjahr kontrolliert und im Berichtsjahr abgeschlossen wurden

Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Anzahl durchgeführter Kontrollen entsprechend der Aktivitätsart der Betriebe.

Aktivitätsart	Anzahl 2020	Anzahl 2019
B: Handel mit Wein in Flaschen	625	696
E: Selbsteinkellerer	363	233
A: Handel mit offenen Weinen und Wein in Flaschen	206	210
T: Import von Traubensaft, Weinen etc. zur Weiterverarbeitung	3	8
D: Ausschliesslich Produktion von Traubensaft ohne Alkohol	1	5
Gesamt	*1198	1152

* 1116 Kontrollen in 2020, zudem aus dem Vorjahr noch abgeschlossene Kontrollen; dies ergibt 1198 abgeschlossene Kontrollen in 2020.

Die Anzahl durchgeführter Kontrollen durch die Inspektoren ist im Vergleich zu 2019 gleich hoch. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass trotz der Zunahme der unterstellten Betriebe um rund 25% seit Beginn des Jahres 2019 die Ressourcen der SWK noch nicht entsprechend ausgebaut wurden.

Es ist zu beachten, dass die neu unterstellten Selbsteinkellerer mit einem tiefen Risikocode berechnet sind. Die ersten Erfahrungen der Kontrollen in den Jahren 2019 und 2020 zeigen jedoch, dass diese Betriebe einen hohen Bedarf an Information haben, welche Betriebsaktivitäten gemäss Weinverordnung schriftlich zu dokumentieren sind. Da bei einem ersten Kontrolldurchgang diese Dokumente sehr oft fehlen, werden diese Betriebe nach einer Erstkontrolle in einen

kürzeren Kontrollrhythmus gesetzt, um möglichst rasch verifizieren zu können, ob die Dokumentenbasis sich verbessert hat resp. um nachhaken zu können, falls es weiterhin Probleme bei der Aufzeichnungspflicht gibt. Dieser zusätzliche personelle Aufwand muss mit entsprechenden Massnahmen bezüglich Ressourcen in den nächsten Jahren abgedeckt werden.

3. Dauer der Kontrollen

Eine Kontrolle vor Ort dauert im Durchschnitt etwas mehr als drei Stunden. Die Arbeiten Vorbereitung der Kontrolle und das Verfassen des Kontrollberichts sowie die Fahrzeit und der zeitliche Aufwand für die Prüfung des Kontrollberichts durch die Geschäftsstelle sind hier nicht mitgerechnet. Die Dauer einer Kontrolle hängt von mehreren Kriterien ab, etwa von der Erfahrung und den Kompetenzen des kontrollierten Betriebs sowie von den vorhandenen Risiken abhängig von der Betriebsgrösse.

4. Neue Mittel zur Kontrolle

Seit 2019 wurden gemäss Weinverordnung zwei neue Kontrollinstrumente ergänzt: die Entnahme amtlicher Proben und die Einsicht in die Finanzbuchhaltung.

Im Berichtsjahr 2020 hat die SWK 31 Proben amtlich erhoben, welche in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Laboratorien Tessin, Wallis und Zürich analysiert wurden. Besonders erwähnenswert ist die Durchführung der ersten amtlichen Isotopenanalysen auf Grund eines Verdachtsfalles. Die SWK wird auch in Zukunft die Probenerhebung und Analytik vornehmlich in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Laboratorien durchführen.

Die SWK hat bei 28 Betrieben Einsicht in die Finanzbuchhaltung genommen. Dabei ging es um Deklassierungskontrollen oder um die Überprüfung von Betrieben, die angegeben hatten, keine Aktivität im Weinhandel auszuüben.

5. Kontrollergebnisse

5.1 Betriebe ohne Beanstandungen oder mit geringen Beanstandungen

Die Anzahl der Betriebe, die zu keinerlei Bemerkungen Anlass gaben, betrug bei 1198 abgeschlossenen Kontrollen 432 (2019: 1'152 abgeschlossene Kontrollen, 462 ohne Beanstandung). Bei 756 Kontrollen kam es zu Beanstandungen, wobei die Kontrollergebnisse der zehn Betriebe, bei denen kurzfristig COVID-Sonderkontrollen durchgeführt wurden, in diesem Zusammenhang nicht von der SWK bewertet wurden; die Beurteilung und entsprechende Massnahmen bezüglich dieser Deklassierungskontrollen wurden dem BLW überlassen, da es sich um Subventionsmassnahmen im eigentlichen Sinne handelt.

Bei 756 der kontrollpflichtigen Betriebe (2019: 690) waren entweder eine oder mehrere Bemerkungen anzubringen. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Unregelmässigkeiten ohne grössere Folgen, etwa im Hinblick auf den Verbraucherschutz gemäss Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Bereiche, in denen Mängel festgestellt wurden:

Mangel	Anzahl 2020	Anzahl 2019
Kellerbuchhaltung	326	300
Zertifikate und sonstige Dokumente, insbesondere für den Import	220	198
Etiketten	249	175
Fakturen	259	112
Preislisten etc.	188	88
Inventar- und Umsatzmeldung	152	61
Andere	106	53
Registrierung	28	30
Nicht konforme Manipulation von Weinen	22	18
Keller / Lager	21	8
Gesamt*	1571	1043

* Die Tatsache, dass die Anzahl der Mängel die Anzahl der betroffenen Betriebe übersteigt, erklärt sich dadurch, dass bei einigen Betrieben mehrere Mängel festgestellt wurden.

Diese Tabelle gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die erste betrifft die Angabe über die Anzahl der verkauften Flaschen in der Kellerbuchhaltung der Selbsteinkellerer. Die Weinverordnung fordert, dass die Kellerbuchhaltung laufend vorzunehmen ist (Art. 34b Abs. 1) und enthält keinerlei Ausnahmeregelung für den Begriff «laufend». Die SWK wendet bei den neu unterstellten Selbsteinkellerern eine moderate Variante an: danach muss die Anzahl der verkauften Flaschen lediglich einmal monatlich in der Kellerbuchhaltung aufgeführt werden.

Bei den 220 Mängeln im Bereich Zertifikate und sonstige Dokumente (2019: 198) ging es in 185 Fällen um unvollständige bzw. fehlende Einfuhrbegleitdokumente (2019: 175); 176 davon bezogen sich auf Weine aus der Europäischen Union (2019: 170).

Gemäss Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie gemäss Artikel 34b Absatz 4 der Weinverordnung sind kontrollpflichtige, im Weinhandel tätige Betriebe beim Import von ausländischen Produkten zur Vorlage von Begleitdokumenten verpflichtet.

Während die Situation bei einigen EU-Mitgliedsstaaten einigermaßen befriedigend gelöst ist, fehlt weiterhin ein vereinheitlichtes offizielles Begleitdokument mit einem eindeutig identifizierbaren Code (zum Beispiel bei Importen von Flaschenweinen aus Deutschland und Österreich). Was die Importe aus Italien angeht, stehen nur teilweise MVV (Movimenti prodotti VitiVinicoli) zur Verfügung. Weiterhin weist die SWK die Behörden auf dieses Problem hin.

Auf der einen Seite sind die Betriebe gesetzlich dazu verpflichtet, diese Begleitdokumente vorzulegen und sie werden von der SWK dahingehend kontrolliert (das Fehlen oder die Unvollständigkeit dieser Dokumente können Hinweise auf einen allfälligen Betrug liefern). Auf der anderen Seite ist es den kontrollierten Betrieben teilweise gar nicht möglich, sich ein gültiges Begleitdokument zu beschaffen. Bisher ist die Kontrolle in dieser Hinsicht noch nicht effektiv und stellt eine Lücke im Vollzug dar.

5.2 Massnahmen und Verzeigungen

Die SWK ist seit 2019 neu für die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen in Anwendung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Weinverordnung zuständig. Dies erklärt die vergleichsweise niedrigere Zahl an Verzeigungen in den Vorjahren.

2019 hat die SWK vier Betriebe an die Behörden verzeigt, im Jahr 2020 waren dies 98. Diese Zunahme erklärt sich damit, dass die Selbsteinkellerer, die die Kontrolle verweigerten, verzeigt wurden. Die untenstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Verzeigungsgründe.

Verzeigungsgrund	Anzahl 2020	Anzahl 2019
Übermässige Ausbeute	1	2
Dokumente Weinlese	2	2
Etiketten	0	1
Führen der Kellerbuchhaltung	2	1
Andere Gründe	**1	1
Gesamt*	**6	7

* Ein Betrieb kann aus mehreren Gründen verzeigt werden.

**Zusätzlich wurden 97 Betriebe verzeigt, welche die Kontrolle verweigerten

Die SWK hat Massnahmen gegen 114 Betriebe verfügt, davon gegen 97 Selbsteinkellerer, die sich der Kontrolle verweigerten:

Art der Massnahme	Anzahl 2020	Anzahl 2019
Verwarnung	**14	10
Anordnung der Wiederherstellung	5	8
Anordnung der Führung einer Kellerbuchhaltung	8	6
Finanzielle Belastung	3	3
Ersatzvornahme	0	2
Sperrmassnahme		2
Zusätzliche Massnahmen (Verkauf ohne Angabe von Jahrgang, Rebsorte oder geografische Angabe, usw.)	2	1
Gesamt*	**32	32

* Ein Betrieb kann von mehreren Massnahmen betroffen sein.

**Zusätzlich wurden 97 Betriebe verwarnt, welche die Kontrolle verweigerten

5.3 Neu registrierte Betriebe

Im Berichtsjahr wurden 385 Betriebe zum ersten Mal kontrolliert (2019: 172). 50 Erstkontrollen waren in Ordnung (2019: 14) und gaben zu keinerlei Bemerkungen Anlass. Bei den übrigen 335 Betrieben waren hauptsächlich die Kellerbuchhaltung und die Dokumentation zu beanstanden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass vor allem bei den neu unterstellten Betrieben grosser Ausbildungsbedarf besteht. Die Inspektoren und die Geschäftsstelle können nur allgemeine Informationen liefern; eine eigentliche Beratung der Betriebe ist nicht statthaft, da dazu Kontrollstellen mit Akkreditierung des Typs A nicht berechtigt sind.

5.4 Einfluss der Pandemie COVID-19 auf die Inspektionstätigkeit

Auf Grund des vom Bund verordneten Hygienekonzepts und Lockdowns musste die Arbeit der Inspektoren im Aussendienst im Frühling 2020 umorganisiert werden. Anstelle von Inspektionen vor Ort wurde ein neues Konzept der Fernkontrollen erarbeitet und umgesetzt. Im Wesentlichen beinhaltet dieses Konzept, dass die Betriebe nicht physisch vom Inspektor besucht wurden, sondern die Kontrolle anhand von Dokumentationen des Betriebes durchgeführt wurden. Der Betrieb wurde dazu vom Inspektor aufgefordert, die für die Kontrolle wesentlichen Dokumente elektronisch der SWK zuzustellen. Anhand der Unterlagen fand dann per Videokonferenz die Inspektion statt. Diese Art der Kontrolle wurde im Jahr 2020 international von vielen im Bereich 17020 akkreditierten Inspektionsstellen in ähnlicher Form umgesetzt, um in dieser aussergewöhnlichen Situation doch eine verlässliche Kontrolle gewährleisten zu können. Diese Art der Fernkontrollen eignet sich ausschliesslich für Betriebe mit relativ einfacher Geschäftstätigkeit und tiefer Risikoeinstufung, kombiniert mit Vorjahreskontrollen, die zu keinerlei Beanstandung Anlass gaben. Es konnten auf diese Weise 76 Fernkontrollen durchgeführt werden.

D. Rechnung

1. Hintergrund

Der Gebührentarif der SWK, der seit dem 1. Januar 2019 gilt, wurde am 3. September 2018 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung genehmigt. Mit diesen Einnahmen werden die Kontrollen finanziert. Die SWK erhält keine öffentlichen Subventionen für ihre Kontrollen. Für kleinere Betriebe wurde der Tarif ab dem 1. Januar 2019 gesenkt – gerade, um die Tarife für die neu zugegangenen Selbsteinkellerer möglichst tief zu halten. Mit diesem Jahresbeitrag können die Kosten für die Kontrolle, zumindest was die Erstkontrolle betrifft, jedoch nicht gedeckt werden.

Der Grundauftrag der Weinhandelskontrolle wurde – wie bereits erwähnt – im Jahr 2019 massgeblich ausgedehnt. Gleichzeitig wurden die Gebührentarife gesenkt. Entsprechend muss weiterhin nach Lösungen gesucht werden, wie der Ressourcenbedarf zur Auftragserfüllung nachhaltig ausgebaut werden kann.

Auf Grund der ersten COVID-Welle im Frühling 2020 hat die SWK auf Betreibungen wegen ausstehender Gebühren verzichtet. Erst gegen Ende 2020 hin wurde das Prozedere und die Einforderung der für 2019 und 2020 ausstehenden Gebühren wieder aufgenommen.

1. In Rechnung gestellte Gebühren

Im Frühjahr 2019 hat die SWK insgesamt Gebühren in Höhe von 2,437 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Im Frühjahr 2020 lag dieser Wert bei 2,440 Millionen Franken - das sind 3'000 Franken mehr als im Jahr 2019.

2. Der Einzug der Gebühren

Die Akzeptanz der unterstellten Betriebe für die gemäss Weinverordnung geltende Gebührenordnung ist grundsätzlich gestiegen. Einige der unterstellten Betriebe haben sich (z.T. wiederholt) geweigert, die zur Fakturierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, andere wiederum haben gegen die Fakturierung gemäss geltender Gebührenordnung Einspruch erhoben.

Am 31. Dezember 2020 waren Gebühren in der Höhe von rund 30'000 Franken noch nicht bezahlt – dies hat auch damit zu tun, dass wie oben erwähnt, Betreibungen während der ersten Monate der Corona-Pandemie von der SWK ausgesetzt wurden, um den Betrieben in dieser wirtschaftlich aussergewöhnlichen Lage etwas entgegen zu kommen.

Generell konnten die Inventar- und Umsatzmeldungen der Betriebe für das Jahr 2020 gemäss Weinverordnung per 31. Januar 2020 erhoben werden. Es ist anzumerken, dass in einigen Kantonen parallel hierzu Inventarmeldungen erhoben werden, die jedoch an-

dere Kriterien abdecken als die vom Bundesamt für Landwirtschaft von der SWK gewünschten Daten. Dies hat nun im zweiten Jahr in Folge zu einem grossen Mehraufwand bei der Datenerhebung geführt: Die Geschäftsstelle musste diese Meldungen einerseits manuell erfassen und umrechnen; andererseits lässt die Qualität dieser Daten keine zuverlässigen Aussagen zu, ob die betreffenden Betriebe neben den gemeldeten Inventaren bezüglich der regionalen Weine nicht auch noch ausländische oder ausserkantonale Provenienzen lagern.

3. Umzug des Geschäftssitzes

Der Vermieter der SWK hat die Büroräumlichkeiten in Rüslikon im Winter 2019/2020 gekündigt, weshalb die Geschäftsstelle relativ kurzfristig von Rüslikon nach Dübendorf verlegt wurde. Die Umzugskosten waren im Budget 2020 nicht vorhersehbar und haben die Aufwandseite der Erfolgsrechnung entsprechend belastet.

2. Finanzielle Situation

Bei den Gebühreneinnahmen war per 2019 ein markanter Rückgang zu verzeichnen gegenüber dem Jahr 2018. Die Einnahmen fielen insgesamt um ca. 126'000 Franken tiefer aus als im Vorjahr (dieser Rückgang stand v.a. im Zusammenhang mit dem vom WBF überarbeiteten Gebührenreglement). Im Jahr 2020 waren die in Rechnung gestellten Gebühren praktisch auf gleichem Niveau wie im Jahr 2019.

Die Personalkosten haben sich konsolidiert, nachdem im Vorjahr ausserordentliche Aufwendungen in diesem Bereich verzeichnet worden waren, um einen reibungslosen Übergang in der Ablösung der damaligen Direktion zu gewährleisten.

Die personellen Ressourcen wurden seit dem namhaften Zuwachs des Kontrollauftrags durch die neu unterstellten Betriebe und dem stetig gestiegenen Umfang der Grundleistung der SWK weiterhin nicht angepasst. Grundsätzlich ist ein personeller Ausbau der SWK unumgänglich, zusätzlich zum Potential bezüglich Erweiterung der IT gestützten Datenverwaltung.

Das Jahresergebnis ist ausgeglichen. Es werden für das Jahr 2021 Rückstellungen getätigt. Damit wird sichergestellt, dass die SWK über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um die steigenden Aufwendungen für die IT (Projekt der elektronischen Archivierung) sowie die ausserordentlich hohen Aufwendungen für die Verfahren gegen Selbsteinkellerer decken zu können, welche die Kontrolle verweigern.

Die Revisionsstelle BDO AG hat die Rechnung geprüft. Der Kontrollbericht ist nachfolgend angeführt.

Bilanz per 31.12.2020

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	1'493'541	1'415'203
Kurzfristig gehaltene Wertschriften mit Börsenkurs	1'633'346	1'628'323
Forderungen aus Lieferung und Leistungen	16'798	30'000
Übrige kurzfristige Forderungen	84'367	58'361
Aktive Rechnungsabgrenzungen	52'363	58'069
	3'280'415	3'189'956
Anlagevermögen		
Mobile Sachanlagen	3	3
TOTAL AKTIVEN	3'280'418	3'189'959
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	73'142	85'536
Passive Rechnungsabgrenzungen	1'350	1'500
	74'492	87'036
Langfristiges Fremdkapital		
Rückstellungen	1'289'500	1'192'000
Total Fremdkapital	1'363'992	1'279'036
Eigenkapital		
Stiftungskapital	20'000	20'000
Reserven und Jahresergebnis		
Gewinnvortrag	1'890'923	2'020'720
Jahresergebnis	5'503	-129'798
	1'896'426	1'890'923
Total Eigenkapital	1'916'426	1'910'923
TOTAL PASSIVEN	3'280'418	3'189'959

Erfolgsrechnung 1.1.2020 - 31.12.2020

	<u>01.01.-31.12.2020</u>	<u>01.01.-31.12.2019</u>
	CHF	CHF
Betriebliche Erlöse aus Lieferungen und Leistungen		
Bewilligungs-/Registrierungsgebühren	174'100	135'400
Grundgebühren laufendes Jahr	1'991'099	1'961'082
Umsatzgebühr laufendes Jahr	484'950	484'956
Sonstige Erlöse	76'725	62'568
	2'726'874	2'644'006
Personalaufwand		
Lohnaufwand	-1'748'142	-1'873'145
Sozialversicherungsaufwand	-416'180	-401'506
Übriger Personalaufwand	-116'067	-148'795
	-2'280'389	-2'423'445
Bruttoergebnis nach Personalaufwand	446'485	220'560
Übriger Betrieblicher Aufwand		
Raumaufwand, Unterhalt, Energie	-84'855	-78'747
Sachversicherungsaufwand, Abgaben und Gebühren	-4'915	-5'205
Verwaltungs- und Informatikaufwand	-159'018	-130'860
Sonstiger betrieblicher Aufwand, Mobility	-88'700	-20'454
	-337'488	-235'266
Abschreibungen auf Sachanlagen	-15'992	-94'916
Finanzaufwand	-5'070	-25'001
Finanzertrag	15'068	3'382
Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg	-97'500	1'444
Jahresergebnis	5'503	-129'798

Anhang zur Rechnung per 31.12.2020

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die Schweizer Weinhandelskontrolle ist eine Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB. Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

In der Jahresrechnung wurden die nachfolgenden Grundsätze angewendet:

Finanzanlagen

Die kurzfristig gehaltenen Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zum tieferen Marktpreis zum Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen kurzfristigen Forderungen werden einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Es wurden im Berichtsjahr Berichtigungen von CHF 16'798 verbucht (i.Vj. CHF 11'711.65) und netto CHF 16'798 (i.Vj. netto CHF 30'000) ausgewiesen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden sofort abgeschrieben und entsprechend ausgewiesen.

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung

Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg

	31.12.2020	31.12.2019
Rückstellung Neurekrutierung Mitarbeiter	-15'000	0
Rückstellung Ausbau Infrastruktur	-15'000	0
Rückstellung Sozialvers.beiträge Hon. Stiftungsräte	-27'500	
Rückstellung Kosten Rechtsstreitigkeiten	-40'000	0
ESTV VST Oberhasli 2015 nachträgliche Erfassung	0	1'444
Total	-97'500	1'444

2. Weitere Angaben

Vollzeitstellen (Art. 959c Abs. 2 Ziff.2 OR)

Die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr zwischen 10 und 50.

	31.12.2020	31.12.2019
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen		
PKB – Pensionskasse des Bundes	36'186	38'428

3. Auflösung stille Reserven	55'000	0
-------------------------------------	---------------	----------

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an den Stiftungsrat der

Schweizer Weinhandelskontrolle, Dübendorf

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Schweizer Weinhandelskontrolle für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Stiftungsurkunde entspricht.

Zürich, 2. März 2021

BDO AG

Andreas Blattmann
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

ppa. Remo Inderbitzin
Zugelassener Revisionsexperte

E. Dank

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SWK sei an dieser Stelle herzlich gedankt für ihren Einsatz und ihr Engagement während des Berichtsjahres. Sie ermöglichen mit ihrer Arbeit den stetig wachsenden und sich ändernden Anforderungen zu entsprechen.

Wir möchten uns auch bei den Vertretern der eidgenössischen und kantonalen Stellen sowie bei den Verantwortlichen der Weinhandel treibenden Betriebe bedanken für die kooperative Zusammenarbeit.

Dübendorf, 25. März 2021

Schweizer Weinhandelskontrolle

Urs Schwaller, Präsident

Katia Ziegler, Geschäftsführerin